Tarifvertrag
über eine einmalige Corona-Sonderzahlung
(TV Corona-Sonderzahlung 2020)
vom 26. November 2020

Zwischen

Arbeitgeberverband AWO Deutschland e.V.,
- vertreten durch den Vorstand -

und

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
- vertreten durch die Landesbezirksleitung Niedersachsen-Bremen -

wird Folgendes vereinbart:

Präambel

[1]Dieser Tarifvertrag dient der vorgezogenen Umsetzung des TV Corona-Sonderzahlung 2020 gemäß der Tarifeinigung bei den Verhandlungen für die Beschäftigten des AWO Region Hannover e.V. vom 26. November 2020. [2]Er steht unter der Bedingung der Wirksamkeit der Gesamteinigung.

§ 1
Geltungsbereich

[1]Dieser Tarifvertrag gilt für Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrag für die Beschäftigten bei der Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V. (TV AWO Region Hannover) vom 1. Oktober 2008 in der Fassung des 6. Änderungstarifvertrages vom 1. März 2019 fallen. [2]Er gilt auch für Praktikantinnen und Praktikanten, die unter den Geltungsbereich des TV-Prakt AWO Region Hannover vom 1. März 2019 und für Auszubildende, die unter den Geltungsbereich des TV-A AWO Region Hannover vom 6. März 2020 fallen.

§ 2
Einmalige Corona-Sonderzahlung

(1) Personen, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrags fallen, erhalten eine einmalige Corona-Sonderzahlung spätestens mit dem Tabellenentgelt des Monats Dezember 2020 ausgezahlt, wenn ihr Arbeitsverhältnis am 1. Oktober 2020 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Oktober 2020 Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

<u>Protokollerklärungen zu Absatz 1</u>:

1. *[1]Die einmalige Corona-Sonderzahlung wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt gewährt. [2]Es handelt sich um eine Beihilfe bzw. Unterstützung des Arbeitgebers zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise im Sinne des § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes.*
2. *[1]Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 23 Absatz 1 Satz 1 TV AWO Region Hannover genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 24 Absätze 4 und 5*

TV AWO Region Hannover), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. [2]Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Kurzarbeitergeld und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 19 MuSchG.

3. Die Corona-Sonderzahlung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

(2) [1]Die Höhe der einmaligen Corona-Sonderzahlung beträgt für die Entgeltgruppen

- EG 1 bis EG 8 bzw. S 2 bis S 8b: 600,00 Euro,
- EG 9 bis EG 12 bzw. S 9 bis S 18: 400,00 Euro und
- EG 13 bis EG 15: 300,00 Euro.

[2]Für die Praktikantinnen und Praktikanten sowie die Auszubildenden beträgt die Höhe der einmaligen Corona-Sonderzahlung 225,00 Euro.

[3]§ 28 Absatz 2 TV AWO Region Hannover gilt entsprechend. [4]Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Oktober 2020.

(3) Die einmalige Corona-Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 3
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 26. November 2020 in Kraft.

Berlin, den

Für
Arbeitgeberverband
AWO Deutschland e.V.

Rifat Fersahoglu-Weber
Vorsitzender

Gero Kettler
Geschäftsführer

Hannover, den

Für
ver.di –
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
(ver.di),

Ute Gottschaar
stellv. Landesbezirksleiterin

David Matrai
Landesbezirksfachbereichsleiter

Ralf Krüger
Verhandlungsführer

Sylvia Milsch
Verhandlungsführerin